

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913**

17 (7.3.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

**Anleitung**  
für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:

- a) das Reich und die Bundesstaaten,
- b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
- c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
- d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeiten in der nicht gewerbsmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines anderen versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
- e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung),
- f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reitieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werktags.

6. Zu dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und der den Versicherten hierfür gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzusetzen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- und anderen Bezügen, wie Wohnung, Kleidung, Beförderung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

7. Zu den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdeuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon- usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Vootsführer usw.) ohne weiteres erkennen lassen.

8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

9. Für Unternehmer, die den Nachweis versäumt oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt oder ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 8 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung).

Außerdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit Geldstrafen bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Enthalten die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark genommen werden (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

**Bürgermeisterwahl in Palmbach betreffend.**

Bei der am 13. Februar 1913 vorgenommenen Neuwahl eines Bürgermeisters der Gemeinde Palmbach ist Landwirt Wilhelm Ernst Hailer daselbst zum Bürgermeister auf 9jährige Amtsdauer gewählt worden.

Die amtliche Verpflichtung desselben hat heute stattgefunden.

Durlach den 28. Februar 1913.  
Großherzogliches Bezirksamt

**Güterrechtsregistereintrag:**

Band II Seite 311: Johann Kunz, Gastwirt in Durlach, und Emma Katharina Gartner, Vertrag vom 29. Januar 1913 Ertrungenschaftsgemeinschaft. Gr. Amtsgericht Durlach.

# Amtliches Verkündigungsblatt

## für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 17. Freitag, 7. März 1913.

**Die Subventionierung der Fohlenweiden betr.**

Um für die Besitzer von Fohlen eine tunlichste Ermäßigung der von ihnen bei Beschickung einer Weide zu entrichtenden Tage zu ermöglichen, wird den Unternehmern von Fohlenweiden, welche die in den unten abgedruckten Grundbestimmungen enthaltenen Bedingungen einzugehen sich bereit erklärt haben, eine Beihilfe von 60 Mk. für jedes die Sommerweide und von 70 Mk. für jedes die Winterweide begehende Fohlen gewährt werden, bezüglich dessen die sämtlichen in den Grundbestimmungen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

Etwasige Gesuche von Weideunternehmern wären unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen alsbald anher einzureichen.

Durlach den 22. Februar 1913.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Grundbestimmungen für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe an die Unternehmer von Fohlenweiden.**

1. Staatliche Beihilfe wird zu dem Zwecke gewährt, um die tunlichste Ermäßigung der von den Fohlenbesitzern zu entrichtenden Weidetage zu ermöglichen.

2. Diefelbe soll 60 Mk. für jedes die Sommerweide und 70 Mk. für jedes die Winterweide begehende Fohlen betragen und wird nur bewilligt für Tiere, welche im Eigentum eines Badners stehen und mit Staatsunterstützung eingeführt wurden oder von staatlich unterstützten Hengsten oder von Stuten gefallen sind, welche zur Verbesserung des Zuchtmaterials mit Staatsunterstützung eingeführt worden sind.

3. Diejenigen Fohlen, für welche um eine staatliche Beihilfe nachgesucht wird, müssen den weitaus größten Teil der Weidezeit auf der Weide zugebracht haben.

4. Falls dies nicht zutrifft, die Fohlen aber wenigstens die Hälfte der Weidezeit sich auf der Weide befunden haben, kann je nach Lage der Verhältnisse eine Beihilfe zwar gewährt werden, jedoch findet in einem solchen Falle eine verhältnismäßige Kürzung des Vertrags statt.

5. Während der Weideperiode ist im Gesamten pro Tag und Fohlen eine Haser von 3 kg und eine ebenso große Nation Haser zu verfüttern, wobei es jedoch der Fohlenweideverwaltung überlassen bleibt, 1 kg Haser durch Kleie, Melasse oder andere geeignete Futtermittel zu ersetzen und die für ein Fohlen festgesetzte Gesamtration je nach den Witterungs- und

Weideverhältnissen zu verabreichen. Fohlen oder Pferde, welche nach dem Wunsche ihres Besitzers keine Haserration erhalten sollen, dürfen nicht aufgenommen werden.

6. Die Weide ist in gutem Zustand zu erhalten und namentlich hinreichend zu düngen. Ebenso ist für einen ordnungsmäßigen zuverlässigen Betrieb gewissenhaft Sorge zu tragen.

7. Auf 1. März jeden Jahres ist dem Großh. Ministerium des Innern durch Vermittlung des Großh. Bezirksamts über die Höhe der für die Sommer- und Winterweide in Aussicht genommenen Weidetage unter Anschluß der der Berechnung zu Grunde gelegten Materialien Anzeige zu erstatten.

Das Ministerium behält sich vor, die Bewilligung der Beihilfe an die Bedingung zu knüpfen, daß die Weidetage eine entsprechende Ermäßigung erfahre.

8. Während der Verabreichung der Haserration müssen die Fohlen angebunden sein.

9. Auf 1. Juli und auf 1. November jeden Jahres ist dem Ministerium durch Vermittlung des Großh. Bezirksamts mit dem Antrag auf Ausbezahlung der Beihilfe ein eingehender Bericht über die Beschickung der Winter- bzw. Sommerweide (Zahl, Alter, Rasse, Herkunft und genaue Abstammung der Fohlen, über den Erfolg des Weideganges für die einzelnen Tiere und über die Betriebsergebnisse vorzulegen.

10. In diesem Bericht ist, wenn immer möglich, das Gewicht der Fohlen beim Auftrieb auf die Weide und beim Abgang anzugeben.

Auch ist ein Nachweis über die verbrauchte Futtermenge anzuschließen.

**Die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen betreffend.**

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 21. Dezember 1912 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Verpflichtung, die im Nachstehenden genannten Lohnnachweisungen dem Bürgermeisterrat einzureichen, mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an als dem Tag des Inkrafttretens der Vorschriften der R.V.D. über die Unfallversicherung zu erfüllen ist und zwar erstmals mit Frist bis zum 3. April 1913 für das erste Kalendervierteljahr 1913.

Durlach den 14. Februar 1913.  
Großh. Bezirksamt. — Versicherungsamt.

**Bekanntmachung über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen.**

Vom 21. Dezember 1912. — 1 26 902.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reitieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde be-

stimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Vordruck festgesetzt.

Das Reichsversicherungsamt.  
Abteilung für Unfallversicherung.  
Dr. Kaufmann.

Unternehmerverzeichnis-Nr. \_\_\_\_\_

**Nachweisung**

**der Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen.**

Staat \_\_\_\_\_  
Höhere Verwaltungsbehörde \_\_\_\_\_  
Versicherungsamt \_\_\_\_\_  
Gemeinde-, (Stadt-, Guts-) Bezirk \_\_\_\_\_

**Nachweisung**

der im ..... Vierteljahr 19..... bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage und des dafür den Versicherten gewährten Entgelts (§ 839 der Reichsversicherungsordnung).

- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung }  
des Reitier- oder Fahrzeughalters: \_\_\_\_\_
- b) Ort der Reitier- oder Fahrzeughaltung: \_\_\_\_\_
- c) Art der Haltung <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_
- d) Art der verwendeten Kraft <sup>2)</sup>: \_\_\_\_\_
- e) Sind schon im vergangenen Vierteljahre versicherungspflichtige Personen beschäftigt worden? (Ja oder nein.) \_\_\_\_\_
- f) Ist für das vergangene Vierteljahr schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder nein.) \_\_\_\_\_
- g) Werden im laufenden Vierteljahre noch versicherungspflichtige Personen beschäftigt? (Ja oder nein.) \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> z. B. Reitier-, Pferdefuhrwerk, Kraftfahrzeug, Motorboot-, Flugzeughaltung.  
<sup>2)</sup> z. B. tierische Kraft, Explosionsmotor, elektrische Kraft.

Laufende Nummer	Namen der einzelnen bei der versicherten Tätigkeit beschäftigten Personen*	Geschlecht männlich (m.) weiblich (w.)	Angabe, als was die versicherte Person beschäftigt worden ist (z. B. Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.)	Zahl der Arbeitstage, die jede Person geleistet hat**)	Entgelt, den jede Person in bar oder in Form freier Wohnung und sonstiger Naturalbezüge täglich erhalten hat		Gesamtsumme des Entgelts für jede Person (einschl. freier Wohnung u. sonstiger Naturalbezüge) i. Vierteljahr	Etwaige Bemerkungen	Von dem Unternehmer nicht auszufüllen			
					M	—			M	—	Für die Prämienberechnung sind als Gesamtentgelt in Anschlag zu bringen (§§ 839, 842 Abs. 2 in Verbindung mit § 808 der RVO.)	Gesamtarbeitslohn
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
<b>I. Im vergangenen Vierteljahr</b>												
<b>II. In früherer Zeit (seitl. Jan. 1913***)</b>												

\*) Personen, die bei der gleichen Tätigkeit beschäftigt waren, sind zunächst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zunächst alle, die bei der Reitierhaltung beschäftigt waren, dann solche, die bei der Kraftfahrzeughaltung tätig gewesen sind, usw.

\*\*) Wird eine Person täglich nur einige Stunden beschäftigt, so sind 10 Arbeitsstunden auf einen Arbeitstag zu rechnen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

\*\*\*) Diese Abteilung ist für Angaben bestimmt, die schon in eine frühere Nachweisung hätten aufgenommen werden müssen, bisher aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben sind.

(Ort) \_\_\_\_\_

(Datum) \_\_\_\_\_

(Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten)

34

35